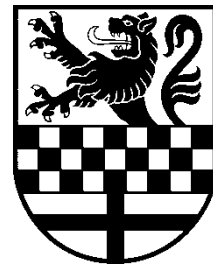


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 3	Ausgegeben in Lüdenscheid am 16.01.2019	Jahrgang 2019
-------	-----------------------------------------	---------------

Inhaltsverzeichnis			
07.01.2019	Stadt Hemer	Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen und zur Datenübermittlung im Meldewesen	26
09.01.2019	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Städtische Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ für das Wirtschaftsjahr 2017	27
21.12.2018	Zweckverband Volkshochschule Lennetal	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019	28
09.01.2019	Stadt Lüdenscheid	Haushaltssatzung der Stadt Lüdenscheid für das Haushaltsjahr 2019	30
11.01.2019	Stadt Meinerzhagen	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 22.01.2019	33
14.01.2019	Stadt Plettenberg	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019	35
14.01.2019	Stadt Meinerzhagen	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019	38
08.01.2019	Gemeinde Herscheid	14. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 08. Januar 2019	42



Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen und zur Datenübermittlung im Meldewesen

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen und Widerspruchsrechte

Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in folgenden besonderen Fällen Auskunft aus dem Melderegister erteilen:

- 1.) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familiennamen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrade, derzeitige Anschriften und sofern eine Person verstorben ist, diese Tatsache, von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
- 2.) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
- 3.) An Adressbuchverlage darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben betroffene Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den vorstehenden Nummern 1 bis 3 zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zu erklären. Bei einem

Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und Widerspruchsrechte

Gemäß § 42 BMG darf die Meldebehörde öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
7. Sterbedatum.

Familienangehörige im Sinne des Absatzes 2 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Abs. 3 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung und Widerspruchsrechte

Die Meldebehörden übermitteln auf Grund des § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Übermittelt werden Familienname, Vornamen und die derzeitige Anschrift.

Gemäß § 36 Abs. 2 BMG können die betroffenen Personen der Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Hemer, 07.01.2019

Der Bürgermeister
Michael Heilmann



Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Menden (Sauerland) über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Städtische Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ für das Wirtschaftsjahr 2017

Gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes des Eigenbetriebes Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ für das Haushaltsjahr 2017

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 20.11.2018 gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ zum 31.12.2017 in der im Prüfungsbericht enthaltenen Fassung und den zugehörigen Lagebericht einstimmig festgestellt.

Zugleich beschließt er einstimmig, das Jahresergebnis in Höhe von (-) **140.311,80 €** auf die Jahresrechnung 2018 vorzutragen.

Darüber hinaus beschließt der Rat der Stadt Menden (Sauerland) einstimmig dem Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ und die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Immobilienservice Menden (ISM) für den Jahresabschluss 2017 Entlastung zu erteilen.

Des Weiteren beschließt er einstimmig, im Zuge der Beteiligung am Haushaltssanierungsplan einen Betrag in Höhe von 118.642,60 € an die Stadt Menden abzuführen, sofern diese Mittel für den Haushaltsausgleich benötigt werden.

2. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vom 12.12.2018

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ Menden. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Völkening & Humpert, Menden, bedient.

Diese hat mit Datum vom 07.09.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Städtischen Saalbetriebe Wilhelmshöhe für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie der ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Völkering & Humpert ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 12.12.2018
GPA NRW

Im Auftrag

Gregor Loges

3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich ausgelegt und können ab sofort im Rathaus (Ansprechpartner: Herr Höddinghaus, Z. B 146), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) während der Dienststunden montags bis freitags von 8:15 bis 12:30 Uhr, donnerstags zusätzlich 14.30 – 17.30 Uhr eingesehen werden.

4. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Veröffentlichung wird unter Hinweis auf den § 3 Abs 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht

Menden, den 09.01.2019

Städtische Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“
Der Betriebsleiter

gez. Thomas Höddinghaus



I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes VHS Lennetal für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (GV. NRW. S. 204) und des § 7 Abs. 1 Buchstabe b der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal mit Beschluss vom 21. November 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf 1.087.500 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen
auf 1.087.500 EUR

im Finanzplan mit
Gesamtbetrag d. Einzahlungen
a. lfd. Verwaltungstätigkeit auf 1.047.800 EUR
Gesamtbetrag d. Auszahlungen
aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 1.047.800 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 31.700 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 302.600 EUR festgesetzt.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (GV. NRW. S. 204) erforderliche Genehmigung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid mit Verfügung vom 21.12.2018 (AZ: 42-15.10-14-03-16) erteilt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gemäß § 7 Abs. 6 der GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Haushaltssatzung 2019 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Volkshochschule Lennetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, den 21.12.2018

Silvia Voßloh
Verbandsvorsteherin



**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung**

1.

**Haushaltssatzung
der Stadt Lüdenscheid
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Lüdenscheid mit Beschluss vom 10.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	240.271.791 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	245.860.815 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	230.104.699 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	225.413.314 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.374.539 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	17.674.043 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	11.138.137 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	15.300.605 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	5.149.504 €
festgesetzt. Hiervon entfallen	
auf teil- und unrentierliche Maßnahmen	3.910.504 €
auf rentierliche Maßnahmen	789.000 €
auf Maßnahmen im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“	450.000 €

Im Bereich der unrentierlichen Maßnahmen entfällt auf Maßnahmen im Rahmen der Regionale 2013 (Produkt 01.02.07) eine Kreditaufnahme in Höhe von 90.000 €. Von den Kreditaufnahmen für Maßnahmen im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ entfällt ein Betrag in Höhe von 450.000 € auf Zwischenfinanzierungen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	16.972.455 €
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

5.589.024 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

150.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2019 in einer besonderen Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|----------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 330 % |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 786 % |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 499 % |

Aufgrund der Festsetzung der Steuersätze in einer besonderen Hebesatzsatzung hat die Angabe der vorstehenden Steuersätze nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Die im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln. Die im Stellenplan als "künftig wegfallend" (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsführung werden folgende Bewirtschaftungsregelungen getroffen:

Alle Aufwendungen und die hiermit verbundenen konsumtiven Auszahlungen eines Produkts werden zu einem Budget zusammengefasst. Darüber hinaus werden die Aufwendungen sowie die Auszahlungsermächtigungen für Investitionen der Produktgruppe 03.01 „Bereitstellung schulischer Einrichtungen“ zu einem Budget zusammengefasst. Die Summe der Aufwendungen und Auszahlungen ist verbindlich.

Von den vorstehenden Budgetierungen ausgenommen sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters. Weiterhin ausgenommen sind die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen sowie die zahlungswirksamen Personalaufwendungen.

Die Aufwendungen aus Abschreibungen, Anlageabgängen und Auflösungen von investiven Rechnungsabgrenzungsposten, die zahlungswirksamen Personalaufwendungen, die Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen, die Zuführungen zu Rückstellungen für Altersteilzeit sowie die Zuführungen zu Rückstellungen für Urlaub und Gleitzeit sind jeweils produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Erträge und Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung bilden für jede Verrechnungsart jeweils produktübergreifend ein Budget.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind dann gegenseitig deckungsfähig, wenn sie zu demselben Auftrag gehören. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können mit Ausnahme der Produktgruppe 03.01 „Bereitstellung schulischer Einrichtungen“ nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf nur dann erfolgen, wenn und soweit beim deckungspflichtigen Ansatz eine voraussichtliche Unterschreitung eintritt.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Zweifelsfall die Durchführung der vorgenannten Regelungen im Detail zu bestimmen. Die rechtlichen Befugnisse des Stadtkämmerers bleiben im Übrigen unberührt.

§ 10

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000.000 €.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 11.12.2018 angezeigt worden.

Die nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Verfügung vom 07.01.2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2019 und das Haushaltssicherungskonzept liegen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019 gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen, Rathausplatz 2b (Telekomgebäude), Zimmer 262, während der Dienststunden öffentlich aus und sind unter <http://www.luedenscheid.de/haushalt.php> im Internet verfügbar.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 09.01.2019

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



11.01.2019

Bekanntmachung
der Stadt Meinerzhagen

Am 22.01.2019, 18:30 Uhr, findet in den Sitzungsräumen 1 - 3 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, eine Sitzung des Rates statt, zu der jedermann Zutritt hat.

P r o g r a m m

- A) Stunde der Öffentlichkeit
- B) Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Sitzungsniederschrift Nr. 35 vom 17.12.2018
2. Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
3. Neues Innenstadtquartier Meinerzhagen –
Sozio-kulturelle Begegnung, Bildung, Einzelhandel, Dienstleistungen,
Gastronomie und Wohnen
einschließlich
Umbau und Sanierung der Stadthalle zum sozio-kulturellen Zentrum für
die Stadtgesellschaft (Bürgerhalle)
hier: Beschluss über
 - die Fortschreibung des „Integrierten Handlungskonzepts Innen-
stadt Meinerzhagen:
Programm Urbanität“ („Neues Innenstadtquartier Meinerzhagen“)
 - die Erweiterung des mittelfristigen Programms zur Städtebauför-
derung (Grundförderantrag)
 - die weitere Ausarbeitung der Maßnahmen zur Realisierung des
„Neuen Innenstadtquartiers Meinerzhagen“
4. Bebauungsplan Nr. 74 "Fröbelstraße" der Stadt Meinerzhagen
hier: Beschluss über die Modifizierung des Aufstellungsbeschlusses
sowie über die öffentliche Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2
BauGB und die Beteiligung der von der Planung berührten Be-
hörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der
Nachbargemeinden
5. Bekanntgaben und Anfragen

- C) Stunde der Öffentlichkeit

D) Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

6. Sitzungsniederschrift Nr. 35 vom 17.12.2018

7. Bekanntgaben und Anfragen

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 11.01.2019

gez.
Nesselrath

Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

1. HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Plettenberg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S 90), hat der Rat der Stadt Plettenberg mit Beschluss vom 11.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	84.539.481 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	88.457.188 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	80.474.681 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	79.677.121 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.251.725 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.532.750 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.000.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.775.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	14.000.000 €
--------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	13.494.000 €
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	0 €
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	3.917.707 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 590 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 450 v. H. |

§ 7

entfällt

§ 8

Die Wertgrenze einzelner Investitionen in den Teilfinanzplänen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW beträgt 50.000 €.

Geringfügige oder regelmäßig wiederkehrende Beträge, die sich über zwei Abrechnungsperioden ausgleichen, sind im Jahresabschluss nicht abzugrenzen.

Die Wertgrenze für Rechnungsabgrenzungspositionen beträgt 5.000 €. Zwei Abrechnungsperioden gelten als ausgeglichen, wenn die Differenz kleiner als 5.000 € ist.

§ 9

1. Budgets nach § 21 Abs. 1 GemHVO

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Aufwendungen und die Auszahlungen je Produkt zu einem Budget verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig. Ausnahme bilden die Aufwendungen der nachfolgend aufgeführten produktübergreifenden Budgets, sie werden nicht in die Budgets je Produkt aufgenommen.

Folgende Aufwendungen/Auszahlungen werden produktübergreifend zu jeweils einem Budget verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen
2. Zahlungsunwirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen
3. Aufwendungen aus Abschreibungen
4. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, getrennt nach Aufwandsart
5. Lernmittel
6. Aufwendungen für städtische Kindergärten und Kindergärten freier Träger

Alle Investitionsauszahlungen innerhalb eines Produktes werden zu einem Budget verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus werden produktübergreifend die Investitionsauszahlungen der Produkte 053.538.001 - Stadtentwässerung - und 054.541.001 - Planung, Bau, Unterhaltung von Verkehrsflächen, Ingenieurbauwerken und sonstigen Anlagen - zu einem Budget verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Unechte Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 2 GemHVO

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Mehrerträge je Produkt zu entsprechenden Mehraufwendungen und Mehreinzahlungen zu entsprechenden Mehrauszahlungen führen, sofern die Einnahmen zweckgebunden sind (z.B. Zuwendungen) oder ein entsprechender sachlicher Zusammenhang besteht (z.B. Schadenersatzleistungen).

§ 10

Über die Leistung von unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen entscheidet gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW der Kämmerer bzw. der Bürgermeister bis zu einer Höhe von 12.500 € je Produktsachkonto. Dies gilt unabhängig davon, ob bereits vom Rat erhebliche Mehrausgaben genehmigt wurden. Diese Mehraufwendungen und -ausgaben werden dem Rat einmal jährlich zur Kenntnis gegeben.

Erhebliche Mehraufwendungen und -ausgaben, d.h. über 12.500 €, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Als nicht erheblich gelten grundsätzlich alle Mehraufwendungen, die keine Auszahlungen zur Folge haben, wie z.B. interne Verrechnungen, Zuführung zu Rückstellungen und Abschreibungen, sowie Mehraufwendungen und -ausgaben, die im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen oder im Rahmen von Umbuchungen anfallen. Dies gilt ebenso für alle Mehraufwendungen aufgrund von Abgängen von Vermögensgegenständen (Sachkonto 547), für die Erstattungszinsen bei der Gewerbesteuer und soweit sie sich aufgrund von Rechnungsabgrenzungen zwischen zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ergeben.

§ 11

Im Stellenplan für Beamte und tariflich Beschäftigte angebrachte k.u.-Vermerke (künftig umzuwandeln) haben die Wirkung, dass die Stellen bei Freiwerden herabzusetzen sind. Angebrachte k.w.-Vermerke (künftig wegfallend) haben die Wirkung, dass die Stellen bei Freiwerden gestrichen oder verringert werden.

2. Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 14.12.2018 angezeigt worden. Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 10.01.2019 die Monatsfrist nach § 80 Abs. 5 GO NRW verkürzt.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 10.01.2019 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW (Mo u. Do 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Di 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Fr 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo u. Di 14:00 bis 16:00 Uhr, Do 14:00 bis 17:00 Uhr) im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestr. 12, Zimmer 247 / 250 öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 14.01.2019

gez. Schulte
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

1. Haushaltssatzung der Stadt Meinerzhagen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S.90), in Kraft getreten am 02.02.2018, hat der Rat der Stadt Meinerzhagen mit Beschluss vom 26.11.2018 wie folgt beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	55.778.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	54.907.400 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	52.174.350 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	50.303.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.917.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.591.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.981.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.734.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.674.000 EUR

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

12.828.000 EUR

festgesetzt.

§ 4 Allgemeine Rücklagen

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuer werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	295	v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	575	v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	450	v.H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8 Butgetierungsregeln

Zur flexiblen Haushaltswirtschaft können gem. § 21 GemHVO Budgets gebildet werden.

- Alle zahlungspflichtigen Aufwendungen auf Produktebene sind gegenseitig deckungsfähig. Die Summe der Aufwendungen ist für die Haushaltsführung verbindlich.
- Zweckgebundene Mehrerträge/-einzahlungen stehen für die Verwendung von zweckgebundenen Mehraufwendungen/-auszahlungen zur Verfügung.
- Besonderheiten gelten für Personalaufwendungen, Abschreibungen, interne Leistungsbeziehungen, Leistungen für den Eigenbetrieb Bauhof und Aufwendungen für den Ersatz von Festwerten sie sind jeweils in ihrer Aufwandsart produktübergreifend deckungsfähig.
- Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit führen.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

Festlegung der Erheblichkeitsgrenze gem. § 83 GO NRW zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen:

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie über 25.000 € liegen.
- b) Unterhalb dieser Grenze sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlung dem Rat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 10

Wertgrenze für den Ausweis von Einzelmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan B nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 11

Stellenplan

1. Im Stellenplan für Beamte ausgewiesene Stellen können auch mit Beschäftigten entsprechender Entgeltgruppen nach dem TVöD-V besetzt werden.
2. Im Stellenplan für Beschäftigte ausgewiesene Stellen können auch mit den Beamten entsprechender Besoldungsgruppe besetzt werden.
3. Besoldungs- und Entgeltgruppe bei einer Stelle entsprechen einander, wenn sie sich aus einer Bewertung der zugrunde liegenden identischen Stellenbeschreibung dieser Stelle ergeben. Stellen für Beschäftigte mit einer Bewertung nach Entgeltgruppe 1 bis 4 bzw. nach Besoldungsgruppe A 1 bis A 5 können nicht mit Beamten besetzt werden.
4. Abweichungen vom Stellenplan sind bei Beschäftigten nur zulässig, wenn sie sich durch eine zwingend erforderliche Änderung bei der Übertragung von Aufgaben aufgrund der Tarifautomatik des § 12 Abs. 2 Satz 1 TVöD-V eine andere als im Stellenplan ausgewiesene Eingruppierung ergibt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid mit Schreiben vom 17.12.2018 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2019 liegt zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Öffnungszeiten in der Kämmerei der Stadt Meinerzhagen, Altes Rathaus, Oststraße 5 in 58540 Meinerzhagen öffentlich aus und sind unter der Adresse www.meinerzhagen.de im Internet verfügbar.

3. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 26.11.2018 des Rates der Stadt Meinerzhagen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der z.Z. geltenden Fassung verfahren worden ist.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, 14. 01. 2019

gez.
Der Bürgermeister

Nesselrath



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herscheid zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 08. Januar 2019

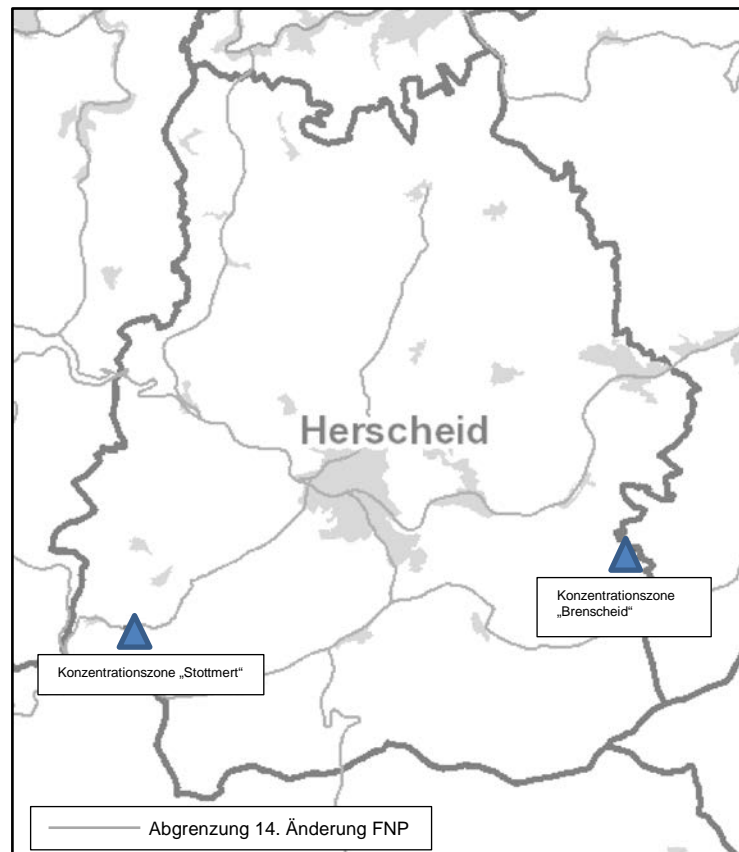
Der Rat der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 16. August 1999 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herscheid sowie den Erläuterungsbericht beschlossen.

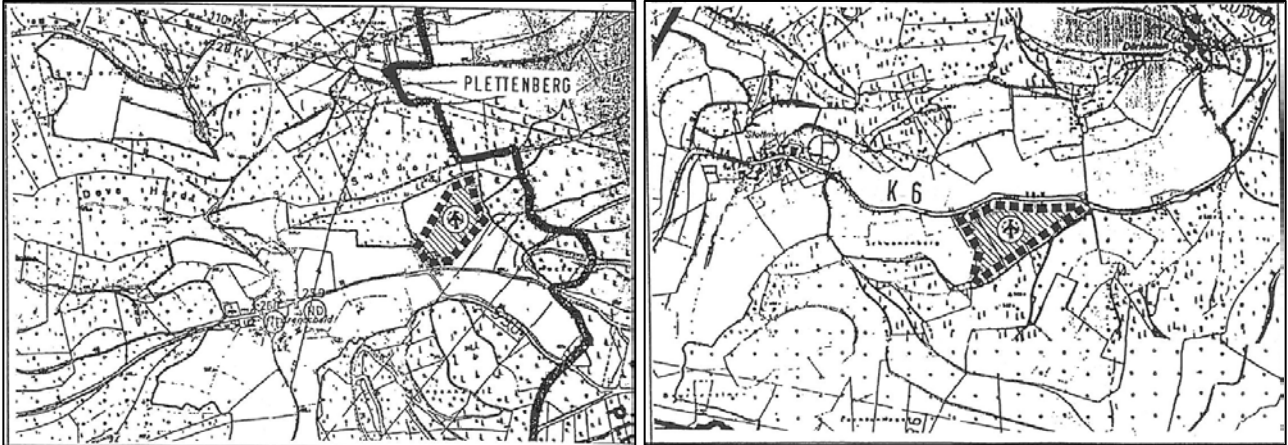
Mit der 14. Flächennutzungsplanänderung soll eine mögliche Zersiedelung der Landschaft durch Einzelwindenergieanlagen vermieden werden. Windenergieanlagen sollen sinnvoll auf bestimmte Bereiche konzentriert werden, ohne die räumliche Entwicklungsmöglichkeit Herscheids einzuschränken. Insgesamt wurden 11 Standorte im gesamten Gemeindegebiet untersucht. Nach dem Untersuchungsergebnis kommen für die Ausweisung als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen nur die Standorte Stottmert und Brenscheid in Betracht. Bei den Konzentrationszonen, die in den nachfolgenden Übersichten in Form einer Flächenschraffur dargestellt sind, handelt es sich um eine überlagernde Darstellung im Bereich der Darstellung für Flächen für die Landwirtschaft.

Der vorherstehende Ratsbeschluss wird aus rechtlichen Gründen erneut bekannt gemacht.

Im Hinblick auf die Zielsetzung, eine Ausschlusswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet außerhalb ausgewiesener Konzentrationszonen zu erzielen, umfasst der räumliche Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes den gesamten Außenbereich der Gemeinde Herscheid i.S.d. § 35 BauGB. Mit der Ausweisung und Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ergibt sich nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein öffentlicher Belang, der einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB an anderer Stelle in der Regel entgegensteht. Zu den Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 zählen nach Nr. 4 auch die Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Wind- oder Wasserenergie.

Der räumliche Geltungsbereich der 14. Flächennutzungsplanänderung mit Kennzeichnung der beiden Konzentrationszonen „Brenscheid“ und „Stottmert“ ist der folgenden Abbildung zu entnehmen:





Mit Verfügung vom 28. Oktober 1999, Az.: 35.2.1-1.4-MK-13/99 hat die Bezirksregierung Arnsberg diese 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herscheid gemäß § 6 Abs. 5 BauGB genehmigt.

Genehmigung

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Gemeinde Herscheid am 16.8.1999 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Arnsberg, den 28. Oktober 1999

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrage
gez. B o e h m e r

35.2.1 – 1.4 – MK – 13/99

Bekanntmachungsanordnung

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herscheid sowie die Erteilung der Genehmigung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 326, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises – Amtsblatt des Märkischen Kreises – tritt die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft. Alle Festsetzungen, die den Festsetzungen dieser Änderung widersprechen, treten außer Kraft.

Hinweise

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
 dann auch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegen der Gemeinde Herscheid unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 2) Ebenso kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Herscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 08. Januar 2019

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.